

Richtlinie

zur Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen und Grundschulen mit Betreuungsangebot

Inhalt:

1. Grundlagen
2. Grundsätze der Förderung
3. Regelung der Zuschüsse
4. Umsetzung und Organisation der ganztägigen Angebote
5. Inkrafttreten

1. Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der ganztägigen Angebote und Betreuungsangebote sind in § 15 Hessisches Schulgesetz verankert. Die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz (Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 13.04.2018) in der jeweils gültigen Fassung bildet den Rahmen für die Einrichtung und Umsetzung von ganztägigen Angeboten an Schulen. Seitens des Landes ist die Kooperation, Vernetzung und Einbindung von freien Trägern, Städten und Gemeinden, Verbänden, Vereinen etc. ausdrücklich gewünscht. Die aktive Koordination obliegt der Schule auf Grundlage ihres pädagogischen Konzepts.

Der Wetteraukreis hat am 18.05.2018 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über ganztägige Angebote im Pakt für den Ganzttag geschlossen. Ziel ist es, Grundschüler/innen und Grundstufen der Förderschulen ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot bereitzustellen. Damit soll ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe geleistet werden.

2. Grundsätze der Förderung

- 2.1. Der Wetteraukreis fördert gemäß der jeweils gültigen Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz des Landes die Betreuungsangebote und ganztägigen Angebote an den Schulen durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Rahmen möglicher freier Raumkapazitäten und der Haushaltsbeschlüsse zu notwendigen räumlichen Erweiterungen.
- 2.2. Die finanzielle Zuschussung aus Kreismitteln setzt eine Landesförderung des ganztägigen Angebotes oder Betreuungsangebotes voraus und ist an diese gekoppelt. Die Bemessung erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr. Als Schuljahr wird – analog der Berechnungsgrundlage des Landes – der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres festgelegt.
- 2.3. Eine Förderung für Betreuungsangebote an Grundschulen kann nur außerhalb der Öffnungszeiten des ganztägigen Angebotes erfolgen (Verbot der Doppelförderung).
- 2.4. Die Bewilligung der Landes- und Kreismittel erfolgt durch den Wetteraukreis per Bescheid an die Schulen bzw. Träger der ganztägigen Angebote und Betreuungsangebote. Die Weiterleitung der Landesmittel erfolgt durch den Wetteraukreis nach deren Eingang.
- 2.5. Die zweckgebundene Verwendung der Landes- und Kreismittel ist jährlich zum 31.07. in einem rechnerischen und sachlichen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Dabei sind die Vorgaben des Landes Hessen sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Wetteraukreises zu beachten.

3. Regelung der Zuschüsse

3.1. Zuschüsse des Wetteraukreises für ganztägig arbeitende Schulen

1.	Sockelbetrag 1.980 € pro Ganztagsangebotstag (mind. jedoch 3 Tage)	3 Tage Ganztagsangebot	5.940 €
		4 Tage Ganztagsangebot	7.920 €
		5 Tage Ganztagsangebot	9.900 €
2.	Faktor pro Schüler/in nach Jahrgangsstufen	Grundstufen 1 - 4	18 €
		Stufen 5 - 6	14 €
		Stufen 7 - 10	12 €
3.	Profilzuschlag	Profil 2	5.000 €
		Profil 3 / Pakt für den Ganzttag	7.500 €
4.	Zuschlag für zweiten Schulstandort von Grundschulen mit Bezug zur Gesamt- schülerzahl der Jahrgangsstufen 1- 4 (Haupt- und Nebenstelle)	bis 180 Schüler/innen*	1.500 €
		bis 360 Schüler/innen*	2.500 €
		bis 540 Schüler/innen*	3.500 €
		über 540 Schüler/innen*	4.500 €
*Der differenzierte Zuschlag orientiert sich an den Schülerzahlen, die im Funktionsstellenerlass des Hessischen Kultusministeriums (in der jeweils gültigen Fassung) grundgelegt sind.			
5.	Förderschulen geistige und körperlich- motorische Entwicklung	Zuschlag pro Schule	3.000 €
		Schülerfaktor für alle Stufen	18 €
6.	Personalkostenzuschuss Mittagsverpflegung	bis 180 Schüler/innen*	5.380 €
		bis 360 Schüler/innen*	8.070 €
		bis 540 Schüler/innen*	10.760 €
		über 540 Schüler/innen*	13.450 €
*Schulen, in denen der Träger der ganztägigen Angebote für die Ausgabe des Mittagessens zusätzliches Personal beschäftigt. Bei der Höhe des Zuschusses ist man von einer 10-monatigen geringfügigen Beschäftigung im Jahr (Ferien nicht berücksichtigt) ausgegangen: Schulen bis 180 Schülerinnen und Schüler (SuS): 1 Mitarbeiter/in Schulen bis 360 SuS: 1,5 Mitarbeiter/innen Schulen bis 540 SuS: 2 Mitarbeiter/innen Schulen über 540 SuS: 2,5 Mitarbeiter/innen			

Aus der Summe der anzurechnenden Parameter ergibt sich der Gesamtbetrag zum ganztägigen Angebot der einzelnen Schule. Anhand dieser Berechnungsgrundlage erhalten die Schulen eine verlässliche Planungssicherheit für künftige Schuljahre. Die Kreiszuweisung kann im ersten Schuljahr der Neuaufnahme in die ganztägigen Angebote in voller Höhe übertragen werden. Ab dem zweiten Jahr dürfen maximal 10 % der Jahresfördersumme in das folgende Schuljahr übertragen werden; darüber hinausgehende Restmittel sind zurückzuzahlen.

Um der jährlichen Inflation sowie der Erhöhung der Personalkosten durch Tarifabschlüsse Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Mittel der Zeilen 1-6 gerundet auf ganze Eurobeträge wie folgt vorzunehmen:

- Hat sich jeweils zum Januar der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis 2020 = 100) gegenüber dem für das Vorjahr veröffentlichten Index erhöht oder vermindert, so werden die Mittel zu einem Fünftel (1/5) im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben angepasst.
- Hat es im abgelaufenen Vorjahr eine Einigung der Tarifvertragsparteien auf einen neuen Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen mit einer Tarifierhöhung gegeben, so werden jeweils im darauffolgenden Januar die Mittel zu vier Fünftel (4/5) im gleichen prozentualen Verhältnis nach oben angepasst.

3.2. Zuschüsse für Grundschulen mit Betreuungsangebot (außerhalb der ganztägigen Angebote)

Mit den nachfolgenden Verteilungsschlüsseln trägt der Wetteraukreis dem realen Angebot Rechnung und berücksichtigt hierbei einerseits die Größen der zu betreuenden Gruppen, andererseits auch das zeitliche Angebot an Betreuungsstunden (Öffnungszeiten).

3.2.1. Zuschüsse des Kreises

Der vom Wetteraukreis im jeweiligen Haushalt zur Verfügung gestellte Gesamtförderbetrag wird auf die **Anzahl der zu betreuenden Kinder** verteilt. Der Zuschuss je geförderter Schule ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

Formel:

Budgetierte Mittel des Wetteraukreises	X	Anzahl der betreuten Kinder der beantragenden Schule
Gesamtanzahl der betreuten Kinder		

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Betreuungszahlen zu Beginn des jeweils laufenden Schuljahres.

3.2.2. Zuschüsse des Landes

Das Land Hessen gewährt dem Wetteraukreis für jede Grundschule mit Betreuungsangebot einen pauschalen Zuschussbetrag.
(Stand Schuljahr 2023/2024: 5.112,92 €)

Der Gesamtbetrag der Landeszuweisung wird vom Wetteraukreis auf die **Anzahl der angebotenen Betreuungsstunden (Öffnungszeiten)** verteilt.

Der Zuschuss je geförderter Schule ergibt sich aus der nachfolgenden Berechnung:

Formel:

Summe der Gesamtzuweisung des Landes	X	Anzahl d. Betreuungsstunden (Öffnungszeiten) der beantragenden Schule
Gesamtanzahl der Betreuungsstunden pro Woche		

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Zahlen zu Beginn des jeweils laufenden Schuljahres.


4. Umsetzung und Organisation der ganztägigen Angebote

- 4.1. Anträge zur Neuaufnahme oder Weiterentwicklung der ganztägigen Angebote erfolgen nach den Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums über den Wetteraukreis als Schulträger. Stichtag für den Antragseingang ist der 30.06. eines Jahres für das im Folgejahr beginnende Schuljahr.
- 4.2. Für die Umsetzung der ganztägigen Angebote kann die Schule eine Kooperation mit einem Träger eingehen. Hierzu ist vorab die Zustimmung und vertragliche Regelung durch den Wetteraukreis erforderlich. Wird seitens der Schule die Landeszuweisung „Stelle in Mitteln“ gewählt, ist der vorherige Abschluss einer Trägervereinbarung zwingend erforderlich. Der Träger übernimmt die Anstellung der externen Mitarbeiter/innen, da die Schulleitung nicht befugt ist, eigenständig Verträge zu schließen.
- 4.3. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist grundsätzlich allen Schüler/innen zu ermöglichen. Kostenpflichtige Angebote können das Angebot erweitern.
- 4.4. Die Kosten für das Mittagessen werden von den Sorgeberechtigten getragen. Seitens der Schule ist dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Formen der Bezuschussung (z.B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) ausgeschöpft werden können.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 am 01.08.2024 in Kraft.

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



Jan Weckler, Landrat



Matthias Walther, Kreisbeigeordneter